

GEMEINDE BOLLIGEN
ZIVILSCHUTZORGANISATION



W E I S U N G E N

über die Belegung von Anlagen der

Zivilschutzorganisation Bolligen

Der Gemeinderat,

gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Zivilschutz
- die Gemeindeordnung vom 27. April 1982, Art. 71

erlässt auf Antrag der Zivilschutzkommission folgende

Weisungen über die Belegung von Anlagen
der Zivilschutzorganisation Bolligen

1. Geltungsbereich

Die Weisungen sind auf die friedensmässige Nutzung der Organisationsbauten und die öffentlichen Schutzraumanlagen anwendbar. Gegenwärtig sind dies:

- die Bereitstellungsanlage Lutertal (BSA)
- der Ortskommandoposten Flugbrunnenstrasse (OKP)
- die Sanitätshilfsstelle Flugbrunnenstrasse (San Hist)
- der Sanitätsposten Eisengasse (San Po)
- der öffentliche Schutzraum Ferenberg

Nicht anwendbar sind die Weisungen auf die Belegungen in Zeiten erhöhter Gefahr sowie im Kriegs- oder Katastrophenfall. Die Anlagen dienen dannzumal einzig der vorgesehenen Zweckbestimmung.

2. Zweck

Die Weisungen ordnen das Ueberlassen der Anlagen und einzelner Anlageteile an Dritte.

Sie bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten und umschreiben den Benützerkreis. Ferner ordnen sie die Belegungsorganisation und die Gebühren für zivilschutzfremde Belegungen.

3. Zivilschutzfremde Verwendung und Benützerkreis

Hinsichtlich Verwendung von Anlagen und Einrichtungen für zivilschutzfremde Zwecke gelten die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 1. Juni 1967 (MZS Nr. 6, Seite 46).

Unter Benützerkreis ist zu verstehen:

a) ständige Benützer

(Benützer, welche ganze Anlagen oder Teile davon zur festen oder periodischen, zeitlich nicht begrenzten Nutzung, zugesprochen erhalten haben).

b) gelegentliche Benützer

(Benützer, welche ganze Anlagen oder Teile davon für einen bestimmten einmaligen und zeitlich begrenzten Anlass nutzen wollen).

Ständige Benützer sind:

1. der Zivilschutz
2. das Ortsquartieramt
3. die Schulen und andere Bereiche der Gemeinde

Die Zivilschutzorganisation Bolligen hat für Kurse, Uebungen und Rapporte in der Regel Priorität für die Belegung der Anlagen.

Das Ortsquartieramt, die Schulen und andere Bereiche der Gemeinde können, für die Bewältigung ihrer Aufgaben, unter bestimmten Bedingungen (Räumung innerhalb 24 Stunden, ungehinderter Zugang für die Anlagewartung, keine Behinderung der Formationen bei Uebungen) Anlagen und Teile davon dauernd bzw. periodisch nutzen.

Die Raumzuteilung erfolgt durch die zuständigen Organe und Funktionäre gemäss Ziff. 4 des Reglementes. Sie muss in den Anlageplänen (Anhang) eingetragen werden.

Gelegentliche Benützer

Diesem Benützerkreis werden Anlagen und Teile von Anlagen zu einer zeitlich begrenzten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist in der Regel gebührenpflichtig (Ziff. 10).

Gelegentliche Benützer sind:

1. die Schulen (Schulklassen für Veranstaltungen)
2. Ortsvereine / Ortsparteien (Veranstaltungen)
3. auswärtige Organisationen (Sportveranstaltungen und dgl.).

Privaten können einzelne Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühren richten sich nach den Ansätzen gemäss Tarif.

4. Zuständige Organe

Für die Reservation und Zusicherung der Zivilschutzanlagen sind folgende Organe und Funktionäre zuständig:

- der Gemeinderat
- die Zivilschutzkommission
- der Ortsquartiermeister
- der Zivilschutzstellenleiter
- der hauptamtliche Material- und Anlagewart

Vorbehalten bleiben die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz.

5. Belegungsorganisation

- Die Belegungsreservationen haben ausschliesslich über die Zivilschutzstelle zu erfolgen (Koordinationsstelle).
- Die Berücksichtigung der Anlagezuteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Reservationen. Bei gleichzeitig eintreffenden Reservationsbegehren hat der Zivilschutz Priorität vor andern Belegungen. Reservationen für gesellige Anlässe sind nur unter Vorbehalt allfälliger Beanspruchungen durch Zivilschutz und Militär vorzunehmen.
- Technische und organisatorische Probleme während der Benützung sind auf der Zivilschutzstelle zu melden; dringende Angelegenheiten ausser Bürozeit direkt beim hauptamtlichen Material- und Anlagewart.
- Der hauptamtliche Material- und Anlagewart ist verantwortlich, dass jeder Raum mit einer auf dem neuesten Stand gehaltenen Inventarliste ausgerüstet ist.
- Die Zufahrts- und Parkierungsanweisungen bei den jeweiligen Anlagen sind zu beachten.

6. Uebernahme / Abgabe der Anlagen oder einzelner Räumlichkeiten

Gesuchsteller haben die Reservationen von Anlagen und Räumlichkeiten auf besonderem Formular bei der Zivilschutzstelle Bolligen anzumelden, wobei insbesondere folgende Auskünfte interessieren:

- Zweck
- Zeit
- Personenzahl
- verantwortliche Person

Die Uebernahme, bzw. Abgabe der Anlagen oder einzelner Räumlichkeiten, erfolgt mittels eines Uebernahme-, bzw. Abgabeprotokolls, das sich auf die Inventarliste stützt.

Der hauptamtliche Material- und Anlagewart ist verantwortlich, dass alle nicht benutzten Räume innerhalb der Anlagen stets abgeschlossen sind.

Für die Uebernahme / Abgabe zeichnen verantwortlich:

- der Ortsquartiermeister
- der Zivilschutzstellenleiter
- der hauptamtliche Material- und Anlagewart

7. Sorgfaltspflicht

Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Zivilschutzes Bolligen werden in einwandfreiem und sauberem Zustand der verantwortlichen Person des Benützers übergeben.

Die Rückgabe hat wiederum in einwandfreiem, sauberem Zustand zu erfolgen.

Für Beschädigungen an Räumen, Mobiliar und Material haftet der Benützer.

8. Reinigung der Anlagen, bzw. der einzelnen Räumlichkeiten

Die Benützer haben für die Reinigung jeweils genügend Zeit und Personal vorzusehen.

Das nötige Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Hiefür wird eine pauschale Gebühr gemäss Tarif (Ziff. 10) erhoben.

Nachreinigungen (sofern erforderlich) werden den Benützern in Rechnung gestellt.

Fragen im Zusammenhang mit der Endreinigung sind direkt an den hauptamtlichen Material- und Anlagewart zu richten.

9. Benützungsgebühren, Grundsatz

Den Ortsvereinen, den Schulen sowie den wohltätigen Institutionen werden die Anlagen, bzw. einzelne Räumlichkeiten, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dem Militär werden Anlagen und Anlageteile nach den jeweils gültigen Ansätzen des Oberkriegskommissariates (gemäss Vertrag oder nach Verwaltungsreglement der Armee) in Rechnung gestellt.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Gemeinderat, auf begründetes Gesuch hin, vom Gebührentarif abweichende Regelungen treffen.

Für alle übrigen Benützer ist der nachfolgende Tarif verbindlich.

10. Gebührentarif

<u>Räumlichkeiten</u>	<u>pro Tag / oder Benützungsfall</u>
- Aufenthaltsräume inkl. Küche, WC-/Waschanlage	70.--
- Aufenthaltsräume inkl. WC- / Waschanlage, jedoch ohne Küche	50.--
- Nur Küchenbenützung	40.--
- Liegestellen (Person/Nacht) inkl. Aufenthaltsraum	5.-- (mindestens 50.--)
- Pauschale für Reinigungsmaterial	10.--

11. Inkraftsetzung

Die Weisung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bolligen, 2. Juni 1986



GEMEINDERAT BOLLIGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Sterchi *Markus Stämpfli*

Hans Sterchi

Markus Stämpfli

1772
1773



(

(